



Berufsförderungsinstitut OÖ

Muldenstraße 5 / Postfach 324
A-4021 Linz
BFI-Serviceline: 0810 / 004 005
service@bfi-ooe.at
www.bfi-ooe.at

An das
Präsidium des Nationalrats
mittels E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

sowie

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
mittels E-Mail: ABTVIII2@bmeia.gv.at

Linz, 08.03.2017

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; Begutachtung

GZ: BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Sehr geehrte Damen und Herrn,

bezugnehmend auf den oben genannten Gesetzesentwurf möchten wir nachdrücklich anregen, dass die beiden Prüfungsteile (Sprachteil und Werteteil) der Integrationsprüfung auch getrennt voneinander abgelegt werden können und somit die positive Absolvierung der einzelnen Prüfungsteile – zusätzlich zu den im Gesetzesentwurf genannten Nachweisen des Österreichischen Integrationsfonds – auch durch Zeugnisse von jeweils unterschiedlichen, qualifizierten und allgemein anerkannten Anbietern erbracht werden können.

Für den Sprachteil der Integrationsprüfung sollten weiterhin auch die standardisierten und international anerkannten Prüfungen des staatlich initiierten Prüfungsanbieters ÖSD (Österreichisches Sprachdiplom Deutsch) auf den Niveaustufen A2 und B1 als erforderlicher Sprachkenntnisnachweis für den Sprachteil des Moduls 1 (A2) bzw. den Sprachteil des Moduls 2 (B1) – zusätzlich zu den im Gesetzesentwurf genannten Nachweisen des Österreichischen Integrationsfonds – anerkannt und entsprechend im Bundesgesetz berücksichtigt werden.

Berufsförderungsinstitut OÖ, BFI-Serviceline: 0810/004 005, www.bfi-ooe.at

BAWAG Linz, BLZ: 14000, Kto. Nr.: 46710-070-997, UID-Nr.: ATU 37074802, DVR 0006114, ZVR 249875807
Ein Unternehmen der BBRZ Gruppe.



Wir halten es auch für äußerst wichtig, dass die bis zu 50 %ige Erstattung von Kurskosten für den Besuch eines Integrationskurses mittels Bundesgutschein nach Bestehen einer Sprachprüfung auf dem entsprechenden Niveau möglich ist, gleich ob das bestandene Sprachzertifikat vom Österreichischen Integrationsfonds oder von einem anderen qualifizierten und national bzw. international anerkannten Anbieter (zum Beispiel ÖSD) ausgestellt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Freundliche Grüße
BFI OBERÖSTERREICH



Gerhard Zahrer
Geschäftsführung Handlungsbevollmächtigter

